

## Die Sorgfaltspflicht der Verwaltungsratsmitglieder



- Handeln "mit aller Sorgfalt" (Art. 717 Abs. 1 OR)
- Ausrichtung an den "Interessen der Gesellschaft" (Art. 717 Abs. 1 OR)
- objektiver, individualisierter Sorgfaltsmassstab
- Sorgfalt bei der Annahme des Mandats
- Sorgfalt bei Geschäftsentscheiden und im Umgang mit Risiken; *business judgment rule* (vgl. BGer 4A\_74/2012, E. 5; BGer 4A\_306/2009, E. 7.2.4; BGer 4C.201/2001, E. 2.1.2)
- Sorgfalt insbesondere bei der Verwendung von Gesellschaftsvermögen
  - Gewährung von Darlehen (BGer 6B\_54/2008)
  - Bezahlung von Abgangsentschädigungen (BGer 4A\_174/2007 und BGer 4A\_188/2007)
  - Festlegung der Vergütungen (Art. 717 Abs. 1<sup>bis</sup> VE-OR 2014)



- Pflicht zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft (Art. 717 Abs. 1 OR)
  - im Gegensatz zum Aktionär (siehe Art. 680 Abs. 1 OR)
- Schutz der Interessen der Gesellschaft als solcher
  - Geheimhaltungs- und Schweigepflicht
  - Konkurrenzverbot
- Wahrung der Interessen der Gesellschaft, nicht der eigenen Interessen oder derjenigen nahestehender Personen
  - Verbot von Insichgeschäften (Doppelvertretung, Selbstkontrahieren)
  - Pflichten des Verwaltungsrates einer Zielgesellschaft (Art. 29 BEHG)
- Wahrung der Interessen der Gesellschaft, nicht derjenigen einzelner Aktionäre, etwa nur der Mehrheitsaktionäre



- Treuepflicht bei Interessenkonflikten aufgrund eines "doppelten Pflichtenexus"
  - fiduziarische Verwaltungsratsmitglieder
  - Mitglieder des Verwaltungsrates einer Konzerntochtergesellschaft (siehe BGE 130 III 213 ff.)
  - Mitglieder der Verwaltungsräte von Gesellschaften, die in einer Geschäftsbeziehung oder einem Konkurrenzverhältnis stehen
  
- Umgang mit Interessenkonflikten (vgl. Art. 717a VE-OR 2014)